

Förderungscall: Unterstützung für nachhaltig ausgewogenen Tourismus

Der Tourismus hat in Österreich eine bedeutende Rolle und gilt als einer der wichtigsten Wirtschaftszweige des Landes. Mit seiner Natur, dem reichen Kulturerbe und den vielfältigen Freizeitmöglichkeiten zieht Österreich jährlich Millionen von Gästen aus aller Welt an. Als Grundlage der österreichischen Tourismuspolitik wurde auf Bundesebene der „Plan T - Masterplan für Tourismus“ erarbeitet, mit der Vision, zu den nachhaltigsten Tourismusdestinationen der Welt zu zählen und dabei sowohl ökologischen, ökonomischen und soziokulturellen Auswirkungen umfassend Rechnung zu tragen. Dabei gilt es auch das Phänomen „Unbalanced Tourism“ zu beleuchten, wobei damit jene Situationen bezeichnet werden, in der die Auswirkungen des Tourismus zu bestimmten Zeiten und an bestimmten Orten die physischen, ökologischen, sozialen, ökonomischen, psychologischen und/oder politischen Kapazitätsschwellen überschreiten (Peeters et al., 2018).

Die Herausforderungen sind vielfältig und umfassen nicht nur die Überlastung durch Menschenmassen und die Belastung der Natur, sondern erstrecken sich auch auf die Verdrängung des Lokalen und Mobilitätsbeeinträchtigungen. Die Auswirkungen von „Unbalanced Tourism“ werden jedoch meist subjektiv wahrgenommen. Für die Entscheidungsträgerinnen und -träger in Destinationen sind beim Thema „Unbalanced Tourism“ nicht nur objektive Anhaltspunkte zur Identifikation relevant, sondern vor allem Möglichkeiten der Früherkennung und lösungsorientierter Maßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ruft das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft auf, Projekte zur Identifikation und zur Ableitung von strategischen Lösungsszenarien zum Thema „Unbalanced Tourism“ zur Förderung einzureichen. Der Zuschuss umfasst den Prozess zur Konzepterstellung und das schriftliche Konzept selbst. Dieses soll sowohl die Bedürfnisse der Unternehmerinnen und Unternehmer, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch der heimischen Bevölkerung und der Umwelt widerspiegeln. Um die verschiedenen Bedürfnisse entsprechend abbilden zu können, sollen sich die unterschiedlichen Stakeholder zusammenfinden, um gemeinsam Lösungsansätze zu erarbeiten.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014, in der geltenden Fassung
- Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen („De-minimis-Verordnung“)

Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderung sind Sachkosten, die bei der Identifikation und Beschreibung von „Unbalanced Tourism“ sowie bei der anschließenden Erarbeitung von Konzepten zu strategischen Lösungsszenarien in (einem betroffenen Teil) einer Destination, anfallen.

Als förderbare Maßnahmen zur Erarbeitung der Konzepte gelten dabei beispielsweise:

- Durchführung von Erhebungen und Fallstudien zur Thematik und die Evaluierung von Pilotprojekten;
- Durchführung von Stakeholder-Prozessen und Workshops zur Erarbeitung der Konzeptinhalte;
- Fachliche Beratung und Hilfestellung für die Erstellung des Konzepts (ausgenommen reine Marketingkonzepte und PR-Kampagnen).

Die eingereichten Projekte sollten grundsätzlich folgende Arbeitsschritte aufweisen:

- Erhebung des Status Quo (mit Hilfe von Indikatoren) als Grundlage für die Analyse und Bewertung von Entwicklungen und Trends; hilfreich sind folgende Fragestellungen:
 - *Wie haben sich die Gästezahlen in den letzten Jahren in unserer Destination entwickelt?*
 - *Welche Bedeutung hat der Tourismus für die regionale Wertschöpfung in unserer Destination?*
 - *Lassen sich Interessenskonflikte bzw. erste Nutzungskonflikte (Tourismus, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gewerbe) zwischen den Stakeholdern in unserer Destination beobachten?*
 - *Wie ist die mediale Berichterstattung über unsere Destination?*
 - *Welche Auswirkungen hat das Wachstum des Tourismus auf unsere Destination?*
 - *Welche gesellschaftlichen Trends beeinflussen aktuell den Tourismus? Inwieweit könnten diese potenziell zu „Unbalanced Tourism“ in unserer Destination führen?*
 - *Ist eine Überbeanspruchung der Natur durch Tourismus (z. B. Abfall, Bodenversiegelung) in unserer Destination zu beobachten?*
 - *Welche Entwicklungen gibt es bei der Erreichbarkeit unserer Destination und der Mobilität innerhalb dieser? Welche Rolle spielt der öffentliche Nahverkehr bzw. der touristische Bedarfsverkehr?*
- Etablierung eines gemeinsamen Prozesses zur Erarbeitung von Konzepten zur strategischen Gegensteuerung in der betroffenen Destination oder Teilen davon,
- Einbindung der lokalen Bevölkerung durch Schaffung bewusstseinsbildender Maßnahmen in der Region,
- Identifikation der Handlungsoptionen hinsichtlich „Balanced Tourism“,
- Erarbeitung der strategischen Schwerpunkte zur Adaptierung des Tourismusangebots,
- Ausarbeitung eines Umsetzungsleitfadens unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Kapazitäten.

Erste Überlegungen zum Konzept und seines Erarbeitungsprozesses sind mit den Antragsunterlagen vorzulegen und werden durch die Fachjury inhaltlich bewertet.

Es ist zu beachten, dass

- die nachfolgende Umsetzung des erarbeiteten Konzepts sowie
- die Verfassung allgemeiner wissenschaftlicher Abhandlungen zum Thema „Unbalanced Tourism“ **nicht Gegenstand** dieses Projektauftrags sind und die Kosten daher nicht förderbar sind.

Förderungswerberin/Förderungswerber

Formal berechtigte Förderwerberinnen und Förderwerber dieser Förderungsaktion sind:

1. Fünf KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in der betroffenen Destination, die sich für die Projektdurchführung in einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) zusammenschließen und die Unterstützungsschreiben der Gemeinde und des Tourismusverbandes vorweisen.
2. Gemeinnützige Vereine und Institutionen, deren mehrjähriges Wirken¹ auch für den Tourismus bedeutend ist, sofern sie Unterstützungsschreiben der Gemeinde und des Tourismusverbandes vorweisen.
3. Tourismusverbände im Sinne der einschlägigen landesgesetzlichen Regelungen, sofern sie einen adäquaten Projektbeirat (in dem mindestens drei KMU der Tourismus- und Freizeitwirtschaft vertreten sind) einrichten und ein Unterstützungsschreiben der Gemeinde vorweisen.

Förderungsart und Förderungshöhe

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt unter Berücksichtigung der beihilferechtlichen Obergrenzen der „De-minimis“-Verordnung bis zu 80% der förderbaren Kosten. Projekte mit Gesamtkosten von mehr als EUR 50.000,00 bzw. von weniger als EUR 10.000,00 können nicht gefördert werden.

Förderbare Kosten

Förderbare Kosten sind Sachkosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen und in jenem Ausmaß, als sie zur Erreichung des Förderungsziels unbedingt erforderlich sind und im Förderzeitraum nachweislich bezahlt worden sind.

Reisekosten können nur in jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die dem Gehaltsschema des Bundes und der Reisegebührevorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht.

Nicht förderbare Kosten

- a. Personal- und Investitionskosten
- b. Sachkosten, die von anderen Stellen gefördert werden (keine Doppelförderung)
- c. Kauf von Fahrzeugen, Liegenschaften, Gebäuden und Gebäudeteilen sowie die Abschreibungskosten für Gebäude
- d. Ausgaben, die nicht eindeutig dem Projekt oder der Zielsetzung des Vorhabens zurechenbar sind (z.B. Rechnungen, die auf eine andere Person/Institution lauten oder nicht vom Begünstigten bezahlt wurde sowie interne Arbeitsessen, Geschenke, Alkoholika, Rauchwaren und Trinkgelder)
- e. Subaufträge, die die Kosten der Durchführung ohne erkennbaren Zusatznutzen für das Vorhaben erhöhen
- f. Kalkulatorische Unternehmerlöhne
- g. Maklergebühren und Provisionen

¹ Die Gründung muss vor dem 1. Jänner 2023 erfolgt sein und ein Wirken im touristischen Interesse ist beispielsweise anhand von entsprechenden statutarischen Bestimmungen und/oder Referenzprojekten nachzuweisen.

- h.** Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung, es sei denn die Notwendigkeit wird durch den Charakter des Vorhabens bzw. der Öffentlichkeitswirksamkeit der Aktivität plausibel begründet
- i.** Sollzinsen und sonstige Finanzierungskosten
- j.** Nicht bezahlte Rechnungen, Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.
- k.** Erstattungsfähige Umsatzsteuer
- l.** Bußgelder und Geldstrafen
- m.** Unterhaltungs-, Sport- und Kulturveranstaltungen
- n.** Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren, davon ausgenommen sind indirekte Abgaben, z.B. Ortstaxe, Schotterabgabe und Werbeabgabe
- o.** Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 50,00 netto resultieren
- p.** Maßnahmen oder Teile davon, mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist bzw. die über den Projektdurchführungszeitraum hinausgehen
- q.** Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten wie z.B. laufende Betriebskosten (Gemeinkosten) sowie Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug

Abgeschlossene (bestehende) oder bereits in Auftrag gegebene Konzepte können nicht mehr zur Förderung eingereicht werden. Wird ein bereits bestehendes Konzept um ein Teilkonzept zu „Unbalanced Tourism“ erweitert, ist dies im Projektantrag klar zu definieren. In diesem Fall können nur die neuen Elemente gefördert werden.

Durchführungszeitraum

Seitens der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ist die Projektdurchführung bis spätestens 30. Juni 2025 abzuschließen. Die Abrechnungsunterlagen sind bis längstens 31. August 2025 beim BMAW vollständig vorzulegen.

Einreichunterlagen

Für die Einbringung eines formal vollständigen Förderungsansuchens ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- Vollständig ausgefülltes und firmenmäßig gefertigtes Ansuchensformular
- Grundkonzept des Vorhabens
- Letzt verfügbarer Jahresabschluss
- Firmenbuch-/Vereinsregisterauszug bzw. Ergänzungsregisterauszug
- Organisationsstatut (z.B. Gesellschaftsvertrag, Vereinsstatuten, Satzung)
- Bei Kooperationen: ARGE- bzw. Kooperationsvertrag
- Unterstützungsschreiben der Gemeinde bzw. des Tourismusverbandes
- De-minimis Erklärung

Frist für die Einbringung des Förderungsansuchens

Das Förderungsansuchen ist auf dem vom BMAW aufgelegten Formular samt den erforderlichen Beilagen bis zum **15. Juni 2024** (postalisch, Poststempel) bzw. per E-Mail samt elektronischer Signatur einzubringen.

Postadresse:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
Abteilung VIII/4
Stubenring 1
1010 Wien
E-Mail: abt-84@bmaw.gv.at

Auswahlverfahren

Alle Förderungsansuchen, die bis zum genannten Stichtag vollständig eingelangt sind, werden im Auswahlverfahren berücksichtigt. Nach formaler Prüfung in Hinblick auf die in der Förderungsanschreibung definierten Voraussetzungen erfolgt auf Basis der eingereichten Unterlagen die inhaltliche Beurteilung durch eine interdisziplinär besetzte Fachjury.

Die Punkteabstufungen:

- 0 Punkte = Kriterium nicht erfüllt
- 1 Punkt = Kriterium erfüllt (genügend/mittelmäßig)
- 2 Punkte = Kriterium ausreichend erfüllt (gut)
- 3 Punkte = Kriterium hervorragend erfüllt (sehr gut)

Die inhaltlich am besten bewerteten Projektvorhaben werden entsprechend der erreichten Punkteanzahl gereiht und erhalten ein Anbot für den Abschluss eines Förderungsvertrags. Die Vergabe der Fördermittel folgt dabei der Reihung der Projektanträge beginnend mit der höchsten Punkteanzahl. Bei Punktegleichstand wird zudem die Summe der Einzelbewertungen jener Kriterien herangezogen, die eine Gewichtung > 15 aufweisen, und es wird wiederum eine Reihung vorgenommen.

Dabei kommen folgende **spezifischen Auswahlkriterien** für die Reihung zum Tragen:

→ Nachhaltigkeit (soziale, ökologische, ökonomische Ebenen)

Das Kriterium der Nachhaltigkeit betrachtet die drei Ebenen der sozialen, ökologischen und ökonomischen Dimension. Die soziale Nachhaltigkeitsebene bewertet Projektvorhaben höher, die erwartbare bzw. substantielle Verbesserungen für die involvierten Anspruchsgruppen bewirken. Die ökologische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine spürbare bzw. substanzial positive Auswirkung auf Ökologie und Umwelt bewirken. Die ökonomische Nachhaltigkeits-Ebene bewertet Projektvorhaben höher, die eine langfristige wirtschaftliche Stabilität der Destination erwarten lassen. Die Gewichtung des Kriteriums mit Faktor 25 zeigt die hohe Bedeutung des Kriteriums.

→ Realisierbarkeit

Das Kriterium der Realisierbarkeit bringt zum Ausdruck, inwieweit die notwendigen Ressourcen zur erfolgreichen Projektdurchführung (Finanzierung, Planung etc.) vorhanden sind. Die wirtschaftliche Stabilität

eines Projektvorhabens wird im Rahmen der Bewertung anhand des Kosten-/Finanzierungsplans beurteilt. Das Kriterium wird mit Faktor 20 gewichtet.

→ **Strategische Bedeutung und Innovationsgehalt**

Dieses Kriterium beschreibt, inwieweit das Projekt eine Einzelmaßnahme darstellt oder das Potenzial besitzt, in der Folge eine hohe Durchdringung in anderen Destinationen zu erzielen. Die Skalierbarkeit (Anwendbarkeit/Übertragbarkeit) des Projektes ist für die Punktezahl entscheidend und reicht von der eingeschränkten Verwertung bis zur Vorbildwirkung mit hohem Adaptionsgrad. Gleichzeitig wird bei diesem Kriterium der Innovations- und Neuigkeitswert des Projektvorhabens beurteilt. Die Gewichtung des Kriteriums erfolgt mit dem Faktor 15.

→ **Regionale Verankerung/ Breite Einbeziehung verschiedener Stakeholder**

Dieses Kriterium soll die breite Einbeziehung der verschiedenen Stakeholder (lokale Bevölkerung, Interessensvertretungen, Tourismusbetriebe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gäste) bewerten. Die Konzepte und Steuerungsmaßnahmen sollen die Bedürfnisse aller Stakeholder und damit die regionale Verankerung in der Destination widerspiegeln. Die Gewichtung des Kriteriums erfolgt mit dem Faktor 15.

Anhand der vorstehenden Kriterien sind maximal 225 Punkte erreichbar. Die Mindestpunktzahl für eine positive inhaltliche Projektbewertung beträgt 150 Punkte.

Für den Call stehen insgesamt EUR 500.000,00 zur Verfügung. Die Reihung der Projekte erfolgt anhand der erreichten Punktezahl. Die Förderungsentscheidung wird bis 31. Juli 2024 getroffen werden. Die Antragsteller werden über das Ergebnis des Auswahlverfahrens (Zu- oder Absage) umgehend schriftlich informiert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung.

Termine

Einreichbeginn: **20. März 2024**

Einreichende: **15. Juni 2024** (postalisch (Datum des Poststempels) oder E-Mail bei elektronischer Fertigung)

Auswahl der besten Ideen im Rahmen einer Jurierung: Juli 2024

Beginn Projektdurchführung: nach Juryentscheidung